



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Sommersession 2023 – Nr. 2

H+ SESSIONSRÜCKBLICK



INHALT

- 2 **Übersicht** | **Standpunkt H+**
- 3 **Gesundheitskosten** | **Vertragsfreiheiten für Laboratorien vom Tisch**
- 4 **Digitalisierung** | **Wichtige Motion zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen überwiesen**
- 5 **Unterversorgung** | **Leistungen der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung sind KVG-pflichtig**

Standpunkt H+



Indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse: Erfreuliches und Bedenkliches

Die Vorlage ist auf der letzten Zielgeraden. Viele schädliche Massnahmen, allen voran das Globalbudget, konnten in früheren Sessionen abgewendet werden. Nun ist auch die Vertragsfreiheit für Laboratorien vom Tisch. Leider hält der Nationalrat an Art. 49 Abs. 2 bis n-KVG fest. Dieser würde es dem Bundesrat erlauben, in die Tarifstruktur SwissDRG einzugreifen.

Digitalisierung im Gesundheitswesen

Mit der Überweisung von zwei Motionen, welche die Digitalisierung im Gesundheitswesen betreffen, setzt das Parlament ein klares Signal: Es muss vorwärts gehen. Das sieht H+ genau gleich und wird sich im Rahmen der Gesamtrevision des EPD-Gesetzes für nutzenorientierte und finanzierte Lösungen einsetzen.

Leistungen von Assistenzpsychologinnen und -psychologen sind KVG-pflichtig

Die mit der bisherigen Praxis brechende Weigerung einiger santésuisse-Krankenkassen, die Leistungen von Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung zu vergüten, stellt einen wesentlichen Pfeiler der Versorgung in Frage. Es ist zu begrüßen, diese Gefahr mit einer gesetzlichen Grundlage so rasch als möglich zu beseitigen.

Vertragsfreiheit für Laboratorien vom Tisch

Der Nationalrat hat sich mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative der Mitte befasst. Zahlreiche Differenzen, die der Ständerat geschaffen hatte, konnten bereinigt werden. Ein wichtiger Punkt bleibt aber noch offen.

Der Nationalrat hat sich mit den noch verbleibenden Differenzen bei der Überprüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW)-Kriterien, bei der Vertragsfreiheit für Laboratorien und bei den Eingriffsmöglichkeiten in Tarifstrukturen und Tarifverträge befasst.

Bezüglich WZW-Kriterien besteht Übereinstimmung darüber, dass Leistungen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht oder nicht mehr wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich sind, anhand eines evidenzbasierten Verfahrens evaluiert werden sollen. Das Evaluationsverfahren soll auf transparenten Kriterien und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen sowie verhältnismässig sein.

Soweit so gut. Doch wäre es aus Sicht von H+ viel wichtiger festzulegen, wie die WZW-Kriterien konkret anzuwenden sind. Das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 31. März 2022 veröffentlichte und am 1. September 2022 in Kraft getretene [Grundlagendokument](#) über die Operationalisierung der WZW-Kriterien liefert dazu leider nur ungenügende oder gar keine Antworten. Es bleibt zu hoffen, dass das BAG bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen die offenstehenden Fragen endlich klärt.

Hoch umstritten war die Frage der Vertragsfreiheit für Laboratorien (Art. 37a). Erfreulicherweise ist der Nationalrat dem Ständerat und der Minderheit seiner Kommission gefolgt und hat diese Bestimmung gestrichen. Nationalrat Benjamin Roduit (VS, Mitte) hat es in der Debatte auf den Punkt gebracht: «Die Einführung der Vertragsfreiheit für Laboratorien würde zu einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. In der Schweiz gibt es derzeit 45 Krankenversicherer und 153 private Laboratorien. Wenn man bedenkt, dass es eine Verpflichtung gibt, die Verträge über die Zusammenarbeit mit den Labors zu veröffentlichen und zu aktualisieren, dass die Kantone als Kontrollbehörden informiert werden müssen und dass die Arztpraxen sicherstellen müssten, dass die Proben der Patientinnen und Patienten an das richtige Labor geschickt

werden, ist es leicht zu verstehen, dass dies ein bürokratisches Monster ist, das niemand will».

Für H+ ist es besonders enttäuschend, dass der Nationalrat an Art. 49 Abs. 2bis nKVG festhält, obwohl der Ständerat diese Bestimmung gestrichen hatte. Diese Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, neu auch in stationäre Tarifstrukturen einzugreifen. Für eine solche Kompetenzerweiterung besteht jedoch keine Veranlassung. Die stationären Tarifstrukturen, allen voran die Tarifstruktur SwissDRG, entwickeln sich problemlos, sodass die jährlichen, datengestützten Anpassungen vom Bundesrat bisher allesamt genehmigt wurden. Die SwissDRG AG diente deshalb zurecht als Vorbild für die ambulante Tariforganisation (OAAT). Auch wenn Blockaden im stationären Tarifbereich nie ganz ausgeschlossen werden können, so muss dennoch eine Regulierung auf Vorrat alleine schon aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips entschieden abgelehnt werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Position des Ständerates durchsetzen wird.

Stand der Beratungen: Differenzbereinigung, zurück in den Ständerat.



Standpunkt H+

Indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse: Erfreuliches und Bedenkliches

Die Vorlage ist auf der letzten Zielgeraden. Viele schädliche Massnahmen, allen voran das Globalbudget, konnten in früheren Sessionen abgewendet werden. Nun ist auch die Vertragsfreiheit für Laboratorien vom Tisch. Leider hält der Nationalrat an Art. 49 Abs. 2bis nKVG fest. Dieser würde es dem Bundesrat erlauben, in die Tarifstruktur SwissDRG einzugreifen.

Wichtige Motionen zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen überwiesen

Mit der Annahme der Motion von Nationalrätin Regine Sauter wird das e-Rezept zum Standard. Die Motion von Nationalrat Andri Silberschmidt will die digitalen Kompetenzen der Gesundheitsfachpersonen stärken.

Die Motion [«Stärkung der digitalen Kompetenzen von Gesundheitsfachpersonen»](#) von Nationalrat Andri Silberschmidt (ZH, fdp.) wurde letztes Jahr vom Nationalrat und nun auch vom Ständerat angenommen. Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Revision der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, damit in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gesundheitsfachpersonen (Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe) die in der Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen im Bereich der digitalen Transformation gelehrt werden. Neben angemessenen Kenntnissen im Umgang mit digitalen Instrumenten sollen weitere damit verbundene Kompetenzen in den Bereichen interprofessionelle Zusammenarbeit, Kommunikation, Diagnostik, Monitoring von Patienten und Wissensaneignung sichergestellt werden. Diese Motion wurde vom Bundesrat unterstützt. Auch sind einige Elemente der Motion bereits bei der Umsetzung der Pflegeinitiative vorgesehen (Etappe 2, Massnahme 3.3).

H+ hat gegenüber dem Ständerat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es mit der Annahme und Umsetzung der Motion nicht getan sein werde. So seien Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen auf digitale Instrumente angewiesen, welche die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtern würden. Die Vielfalt an bestehenden Tools und deren Orchestrierung würden den Arbeitsalltag der Fachpersonen dominieren. Dies erfordere Zeitressourcen, die zu Lasten der Patientenversorgung gingen. Insbesondere würden fehlende nationale Standards den effizienten Datenaustausch in den Institutionen erschweren. Solange diese Missstände nicht beseitigt sind, würden ein Teil der Ausbildungsbemühungen ins Leere laufen. Daher seien die digitalen Rahmenbedingungen durch Bund und Kantone dringend zu verbessern. Letztlich seien aber die finanziellen und tarifarischen Rahmenbedingungen für die Stärkung der digitalen Kompetenzen und der Schaffung besserer Arbeitsbedingungen entscheidend. H+ forderte daher nicht nur eine Bildungsoffensive für alle beteiligten Gesundheits-, Medizinal- und Psychologieberufe aller Bil-

dungsstufen, sondern dringend benötigte Verbesserungen der finanziellen und digitalen Rahmenbedingungen der Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex.

Die Motion [«Einführung eines E-Rezeptes»](#) von Nationalrätin Regine Sauter (ZH, fdp.) wurde ebenfalls überwiesen. Die Motion will den Bundesrat beauftragen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Rezepte für Heilmittel grundsätzlich elektronisch ausgestellt und digital übertragen werden müssen. In Anbetracht unterschiedlicher digitaler Kompetenzen von Patientinnen und Patienten ist eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen. Das digitale Rezept weist verschiedene Vorteile auf. Mit hohen Anforderungen an die Datensicherheit und die Identifikation/Authentifizierung der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten können Rezeptfälschungen und nicht erlaubte Mehrfacheinlösungen ausgeschlossen werden. Durch die erleichterte Lesbarkeit des eRezepts wird zudem das Risiko von Fehlmedikationen vermindert und damit verbundene Folgekosten reduziert sowie letztendlich die Patientensicherheit erhöht.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab mit der Begründung, das Austauschformat für das elektronische Rezept werde derzeit im Kontext des Elektronischen Patientendossiers (EPD) definiert. Ausserdem sei im aktuellen Zeitpunkt von einer Verpflichtung der Gesundheitsakteure abzusehen. Aus Sicht von H+ sind diese Gründe zur Ablehnung der Motion nicht stichhaltig. Eine rasche Integration des eRezeptes in das EPD würde einen klaren erkennbaren Nutzen des EPD für Patientinnen und Patienten sowie für Leistungserbringer stiften und damit die bisher mangelhafte Verbreitung des EPD deutlich fördern.

Stand der Beratungen: Motionen 22.3163 und 20.3770 überwiesen.



Digitalisierung im Gesundheitswesen

Mit der Überweisung von zwei Motionen, welche die Digitalisierung im Gesundheitswesen betreffen, setzt das Parlament ein klares Signal: Es muss vorwärts gehen. Das sieht H+ genau gleich und wird sich im Rahmen der Gesamtrevision des EPD-Gesetzes für nutzenorientierte und finanzierte Lösungen einsetzen.

Leistungen der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung sind KVG-pflichtig

Der Nationalrat hat die Motion 23.3500 mit grosser Mehrheit überwiesen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, die Abgeltung der Leistungen von Assistenzpsychologinnen- und psychologen im Sinn des KVG zu regeln.

Seit dem 1. Juli 2022 können psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit entsprechenden Qualifikationen die Leistungen über die Grundversicherung abrechnen, sofern die Behandlung auf ärztliche Anordnung hin erfolgt. Weil die Tarifpartner nach dem Modellwechsel keine Einigung erzielen konnten, mussten die Kantone provisorische Tarife erlassen. Diese sehen u.a. vor, dass die Leistungen von Personen in Weiterbildung über die Fachperson oder die Institution abgerechnet werden können, die sie beschäftigt oder betreut.

Der Krankenversicherungsverband santésuisse akzeptiert diese Regelung nicht und hat gleich in vier Kantonen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. santésuisse stellt damit eine Praxis in Frage, die systemrelevant ist. In den Schweizer Spitälern, Kliniken und Praxen sind heute rund 2500 psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Weiterbildung tätig. In Spitälern und Kliniken sind 30 bis 50 Prozent der psychologischen Fachkräfte in Weiterbildung. Zudem werden 50 bis 60 Prozent der Leistungen in den Ambulatorien von Assistenzpsychologinnen und -psychologen (Personen in Weiterbildung) erbracht. Die Klagen führen dazu, dass Weiterbildungsplätze in der psychologischen Psychotherapie fehlen und gegen 10 000 Patientinnen und Patienten ihre Therapien unter- oder abbrechen mussten. Viele psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten möchten Patientinnen und Patienten behandeln und ihre Weiterbildung abschliessen, zumal der Bedarf hoch ist. Stattdessen fallen sie der Arbeitslosenversicherung zur Last.

Der Bundesrat schreibt in der Antwort auf die [Motion 23.3500](#), die Leistungen von Fachpersonen in Weiterbildung seien zu vergüten. Dies habe er den KVG-Versicherern in einem Informationsschreiben¹ mitgeteilt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass es die Aufgabe der Tarifpartner sei, die Vergütung und die Modalitäten zu vereinbaren. Die Aussage ist realitätsfremd. Es kann nicht ernsthaft erwartet werden, dass eine Einigung mit einem Tarifpartner zustande kommt, der gleichzeitig die Gegenpartei in einem Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist.

Die überwiesene Motion 23.3500 erteilt dem Bundesrat den Auftrag, die fehlenden Rechtsgrundlagen auf Stufe Verordnung zu schaffen. So muss nicht auf das Gerichtsurteil gewartet werden, sondern kann rasch Rechtssicherheit geschaffen werden. In gemeinsamen Schreiben an die SGK-N und den Nationalrat hat sich H+ gemeinsam mit der FSP für dieses versorgungsrelevante Anliegen eingesetzt.

¹ [Informationsschreiben des BAG](#) (gezeichnet von Herren Thomas Christen, Stv. Direktor BAG/Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung): Beschäftigung von Personen in Weiterbildung und in Erlangung einer praktischen Tätigkeit beziehungsweise klinischen Erfahrung vom 28. März 2023.

Stand der Beratungen: Geht an den Ständerat.



Standpunkt H+

Leistungen von Assistenzpsychologinnen und -psychologen sind KVG-pflichtig

Die mit der bisherigen Praxis brechende Weigerung einiger santésuisse-Krankenkassen, die Leistungen von Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung zu vergüten, stellt einen wesentlichen Pfeiler der Versorgung in Frage. Es ist zu begrüssen, diese Gefahr mit einer gesetzlichen Grundlage so rasch als möglich zu beseitigen.